

SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2017/3 vom 23. Januar 2018

Sg Versicherungsgericht, 2018-01-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_EL_2017_3

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2017/3 du 23 janvier 2018

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2017/3 del 23 gennaio 2018

Regeste

Art. 25 Abs. 1 ATSG. Erlass einer Rückforderung. Leichte Pflichtverletzung schliesst Berufung auf guten Glauben nicht aus (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 23. Januar 2018, EL 2017/3).

Erwägungen

E. 1

Im Streit liegt der Einspracheentscheid der Beschwerdegegnerin vom 20. Dezember 2016, mit welchem sie die Einsprache der Beschwerdeführerin gegen die Verfügung vom 14. September 2016 abwies. Damit war ein Erlassgesuch der Beschwerdeführerin betreffend eine Rückforderung von Fr. 3'120.-- (Verfügung vom 24. Februar 2016) mangels guten Glaubens abgelehnt worden. Die Rückforderung als solche ist rechtskräftig geworden und bildet nicht Streitgegenstand.

E. 2

Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten. Wer Leistungen in gutem Glauben empfangen hat, muss sie nicht zurückerstatten, wenn eine grosse Härte vorliegt (Art. 25 Abs. 1 ATSG). Der gute Glaube entfällt, wenn die zu Unrecht erfolgte Leistungsausrichtung auf eine arglistige oder grobfahrlässige Melde- oder Auskunftspflichtverletzung zurückzuführen ist. Der Leistungsempfänger darf sich aber nicht nur keiner böswilligen Absicht, sondern auch keiner groben Nachlässigkeit schuldig gemacht haben. Blosser Unkenntnis des Rechtsmangels - ein fehlendes Unrechtsbewusstsein - genügt also zur Erfüllung der Erlassvoraussetzung des guten Glaubens nicht. Vielmehr ist massgeblich, ob jemand bei zumutbarer Aufmerksamkeit den bestehenden Rechtsmangel hätte erkennen sollen und ob das Nichterkennen grob oder nur leicht nachlässig war. Auf ihren guten Glauben berufen kann sich die rückerstattungspflichtige Person, wenn ihr fehlerhaftes Verhalten nur leicht fahrlässig war (vgl. Bundesgerichtsurteil vom 12. Juli 2017, 9C_463/2016; BGE 110 V 176 = ZAK 1985 S. 63; BGE 102 V 245). Grobe Fahrlässigkeit ist nach der Rechtsprechung gegeben, wenn jemand das ausser Acht lässt, was jedem verständigen Menschen in gleicher Lage und unter gleichen Umständen als beachtlich hätte einleuchten müssen (BGE 110 V 181 E. 3d). Wie in anderen Bereichen beurteilt sich das Mass der erforderlichen Sorgfalt also nach einem objektiven Massstab, wobei aber das den Betroffenen in ihrer Subjektivität (Urteilsfähigkeit, Gesundheitszustand, Bildungsgrad usw.) Mögliche und Zumutbare nicht ausgeblendet werden darf (vgl. Bundesgerichtsurteil 9C_463/2016; BGE 138 V 218 E. 4).

E. 3

3.1 Die rechtskräftige Rückforderung von während der Zeit von März 2014 bis Februar 2016 zu viel bezogenen Ergänzungsleistungen ist die Folge der erforderlichen Korrektur der unrichtigen Verfügung vom 7. April 2014. Diese Verfügung hatte den damals laufenden EL-Anspruch (berechnet bei einem jährlichen Mietzins von total Fr. 7'860.--) auf ein Anpassungsgesuch der Beschwerdeführerin hin rückwirkend ab dem Gesuchsmonat März 2014 (von Fr. 1'094.-- einschliesslich Pauschalbetrag für die Krankenkassen seit Januar 2014) um Fr. 190.-- pro Monat (auf Fr. 1'284.--) statt um Fr. 60.-- (auf Fr. 1'154.-- einschliesslich Pauschalbetrag für die Krankenkassen) heraufgesetzt (bei einem Mietzins von jährlich neu total Fr. 10'140.-- [Fr. 1'690.-- x 12/2] statt nur Fr. 8'580.-- [Fr. 1'430.-- x 12/2]).

3.2 Rechtsprechung und Doktrin machen einen Abzug unter der Ausgabenposition von Art. 10 Abs. 1 lit. b ELG (Mietzins einer Wohnung und damit zusammenhängende Nebenkosten) ungeachtet der für die Mehrkosten geltend gemachten Gründe immer von der konkreten Wohnsituation abhängig; die abziehbaren Kosten dienen der Gewährleistung der existenziellen Wohnbedürfnisse und hängen eng mit dem Gebrauch des Mietobjekts Wohnung zusammen (vgl. Bundesgerichtsentscheid vom 9. August 2013, 9C_69/2013 E. 8), weshalb ein Abzug für Auslagen für einen Garagenplatz abzulehnen ist (vgl. 9C_69/2013 E. 9; vgl. auch Rz 3235.01 der vom Bundesamt für Sozialversicherungen herausgegebenen Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV = WEL).

3.3 Die Anpassungsverfügung vom 7. April 2014 war demnach insofern falsch gewesen, als die Beschwerdegegnerin von der Hälfte des gesamten, von der Beschwerdeführerin und ihrer Mitbewohnerin geleisteten Mietzinses von Fr. 1'710.-- ausgegangen ist und davon einen Abzug von Fr. 20.-- gemacht hat, ohne aber zweimal Fr. 130.-- an Garagenkosten abzuziehen.

E. 4

4.1 Für das Jahr 2013 war der Beschwerdeführerin vor der unrichtigen Anpassungsverfügung aufgrund der formell rechtskräftigen Verfügung vom 27. Dezember 2012 eine Ergänzungsleistung von monatlich Fr. 1'082.-- zugesprochen gewesen. Sie und ihre Mitbewohnerin hatten damals gemäss einem Mietvertrag vom 3. August 2009 monatlich einen Mietzins von insgesamt Fr. 1'140.-- (einschliesslich Abstellplatz) und Fr. 210.-- (einschliesslich TV-/Radio-Anschluss-Gebühren) zu bezahlen. Die Beschwerdegegnerin hatte bei jener Berechnung davon Fr. 40.-- pro Monat abgezogen und den Restbetrag durch zwei geteilt.

4.2 Am 20. Januar 2013 wurde der genannte Mietvertrag von 2009 nach der Aktenlage infolge einer Handänderung der betreffenden Liegenschaft ersetzt (vgl. act. 39-1). Im neuen Mietvertrag waren in den auf Fr. 1'200.-- monatlich angehobenen Kosten der unverändert bewohnten Wohnung keine solchen für einen Abstellplatz mehr enthalten. Daneben hat die Beschwerdeführerin hingegen ab Februar 2013 - wie nach der Aktenlage ihre Mitbewohnerin - für Fr. 130.-- monatlich eine Garage gemietet. Die Beschwerdeführerin hat daraufhin aber (zunächst) kein Gesuch um Erhöhung der EL gestellt bzw. die Ausgaben- (Mietzins-)erhöhung nicht gemeldet.

4.2.1 Nach Art. 24 ELV hat der Anspruchsberechtigte der kantonalen Durchführungsstelle aber von jeder Änderung der persönlichen und von jeder ins Gewicht fallenden Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse unverzüglich Mitteilung zu machen (vgl. auch Art. 31 Abs. 1 ATSG). Gemäss den Hinweisen in den jeweiligen EL-Verfügungen besteht unter anderem bei Mietzinsänderungen eine Meldepflicht und kann die Unterlassung einer sofortigen Anzeige einer solchen Änderung in den Verhältnissen eine Rückerstattung der zu Unrecht bezogenen Leistungen zur Folge haben.

4.2.2 Zu berücksichtigen ist jedoch, dass die Beschwerdeführerin bei einer Meldung ab dem tatsächlichen Änderungszeitpunkt eine

höhere Ergänzungsleistung zugesprochen erhalten hätte. Eine rechtzeitige Meldung hätte sich also zu ihren Gunsten ausgewirkt. Dass sie eine Garage gemietet hatte, wäre bei der neuen (erhöhenden) EL-Berechnung ohne Bedeutung gewesen, fallen Garagenkosten doch wie erwähnt ausser Betracht. Aufgrund von Art. 25 Abs. 2 lit. b ELV, wonach die jährliche Ergänzungsleistung bei einer Erhöhung des Ausgabenüberschusses auf den Beginn des Monats neu zu verfügen ist, in dem die Änderung gemeldet wurde, frühestens aber des Monats, in dem sie eingetreten ist, konnten ihr jedoch infolge verspäteter Meldung vom Eintritt der relevanten Änderung an (Mai 2013) bis zum Monat vor der Meldung bzw. vor der Einreichung des Erhöhungsgesuchs vom März 2014 nur ungenügende Ergänzungsleistungen zugesprochen werden. Bei unverzüglicher Meldung hätte ihr bereits ab Mai 2013 pro Monat ein Mietzins von Fr. 715.-- (oder pro Jahr von Fr. 8'580.--) angerechnet und eine um Fr. 60.-- pro Monat höhere Ergänzungsleistung ausbezahlt werden können.

E. 5

5.1 Am 3. März 2014 reichte die Beschwerdeführerin dann unter anderem einen Miet-Kontoauszug ein, dem zu entnehmen war, dass ab Mai 2013 von ihr und der weiteren Bewohnerin für die Miete je Fr. 855.-- pro Monat, total Fr. 1'710.--, geleistet worden sind. Den Mietvertrag (bzw. die Mietverträge beider Bewohnerinnen) reichte sie nicht ein, was sie von sich aus hätte tun können und sollen. Am 14. März 2014 sprach sie aber persönlich bei der Beschwerdegegnerin vor und stellte nun das erwähnte Anpassungsgesuch (wegen der Mietpreiserhöhung). Die Beschwerdegegnerin, welche den Abklärungsbedarf erkannte, erkundigte sich daraufhin unter dem Aspekt ihrer Pflicht zur Abklärung von Amtes wegen mit Schreiben vom 26. März 2014 bei der Beschwerdeführerin nach folgenden Unterlagen: (erstens) "Mietzinsanpassungen (per wann)" und (zweitens) "aktueller Zahlungsnachweis Miete". Ausserdem habe sie anzugeben, wie viele Personen im Haushalt lebten. Einen Beleg für die Erhöhung der Mietzinsschuld als solche forderte sie nicht an. Die Beschwerdeführerin überbrachte der Beschwerdegegnerin am 4. April 2014 wiederum persönlich das von ihr mit der Antwort, sie bewohnten die Wohnung zu zweit, versehene und nach der Aktenlage (andere Handschrift) von der Sachbearbeitung der Beschwerdegegnerin um die Antwort, die Mietzinsenerhöhung sei auf den 1. Mai 2013 erfolgt, ergänzte Anfrageschreiben (act. 47).

5.2 Die Beschwerdegegnerin begnügte sich mit diesen Antworten und verfügte in der baldigen Folge (am 7. April 2014), ohne wie erwähnt einen Beleg für die höheren Mietzinsschulden angefordert und eingeholt zu haben, also ohne von den für die Berechnung des anrechenbaren Mietzinses unerlässlichen Dokumenten Kenntnis zu haben, einzig aufgrund der Höhe der dem Kontoauszug entnommenen Zahlungen, über den EL-Anspruch. Ihre Abklärungspflicht (vgl. Art. 43 Abs. 1 ATSG; als Gegenstück zur Mitwirkungspflicht der Beschwerdeführerin, Art. 31 Abs. 1 ATSG) hätte indessen verlangt, dass sie diese Grundlagen beigezogen hätte. - Auf das ausgefüllte Anfrageschreiben druckte sie - zu undatiertem Zeitpunkt (elektronischer Post-it) - eine Bemerkung auf, wonach der Abstellplatz von der Mitbewohnerin der Beschwerdeführerin gemeinsam benutzt werde, und in der Verfügungsbegründung legte sie dar, sie habe vom Mietzins Fr. 40.-- für den Abstellplatz abgezogen. Tatsächlich hat sie entgegen der Begründung vom Total der Mietausgaben beider Mitbewohnerinnen lediglich einen Betrag von Fr. 20.-- in Abzug gebracht, was auch für einen Abzug für von den Ergänzungsleistungen ebenfalls nicht zu berücksichtigenden TV-/Radio-Anschluss-Gebühren (diese gehören in den allgemeinen Lebensbedarf; Bundesgerichtsentscheid 9C_69/2013 E. 7) sprechen könnte. - In der Korrekturverfügung

vom 24. Februar 2016 hat die Beschwerdegegnerin dargelegt, es sei ihr entgangen, den Abzug für die Garage von Fr. 130.-- vorzunehmen, obwohl sie im Verfügungstext geschrieben habe, den Abstellplatz nicht berücksichtigen zu können und hierfür einen Abzug vornehmen zu müssen.

E. 6

6.1 Der Beschwerdeführerin ist zuzubilligen, dass sie sich der Unrechtmässigkeit der entgegengenommenen Ergänzungsleistungen nicht bewusst gewesen ist und nicht etwa absichtlich zu hohe Leistungen bezogen hat. 6.2 Die Beschwerdegegnerin hält aber dafür, bei zumutbarer Sorgfalt hätte die Beschwerdeführerin den Rechtsmangel erkennen müssen. Ihr fehle der gute Glaube (beim Bezug der Leistung), weil ihr mit Verfügung vom 7. April 2014 mitgeteilt worden sei, dass nur der Mietzins der Wohnung abgezogen werden könne. Ausserdem hätte sie den Fehler in der Verfügung erkennen müssen, weil sich ihr EL-Anspruch damit um monatlich Fr. 190.-- erhöht habe, ohne dass der Mietzins erhöht worden wäre oder eine andere Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse stattgefunden hätte (vgl. Verfügung vom 14. September 2016, act. 14). Im angefochtenen Einspracheentscheid bringt die Beschwerdegegnerin vor, das damalige EL-Berechnungsblatt habe im Vergleich zum früheren eine um Fr. 4'560.-- (entsprechend Fr. 380.-- pro Monat) höhere Miete ausgewiesen, während die Mietzinsanpassung ohne Auslagen für Garagen- und Abstellplatz nur Fr. 1'440.-- pro Jahr oder monatlich Fr. 120.-- ausgemacht habe. Ausserdem habe die Beschwerdeführerin ihr auf ihre Nachfrage hin die Unterlagen zur Anpassung des Mietzinses pflichtwidrig nicht eingereicht und dessen Zusammensetzung nicht angegeben.

E. 7

Es ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin, indem sie bei der Meldung der Mietzinserhöhung Zahlungsnachweise von zweimal Fr. 855.-- pro Monat (für sich und ihre Mitbewohnerin) einreichte, ohne darauf hinzuweisen, dass darin Kosten von je Fr. 130.-- für Garagen enthalten sind, ihre Meldepflicht objektiv verletzt hat. Ausserdem hätte sie auf die Garagenmiete auch nach Erhalt der fehlerhaften Verfügung vom 7. April 2014, worin die Beschwerdegegnerin geschrieben hatte, sie habe für den Abstellplatz Kosten von Fr. 40.-- bzw. wegen gemeinsamer Benützung von Fr. 20.-- pro Monat in Abzug gebracht, hinweisen müssen. Denn die Verletzung der Melde- oder Auskunftspflicht ist nur eine der Formen eines schuldhaften Verhaltens, das die Berufung auf den guten Glauben ausschliesst. Auch wenn von der ansprechenden Person in der Regel nicht erwartet werden kann, dass sie die Ergänzungsleistungsberechnung vollständig nachzuvollziehen vermag, muss ein Bezugsberechtigter nach der Rechtsprechung, um sich nicht dem Vorwurf einer Sorgfaltspflichtverletzung auszusetzen, die Berechnungsblätter, welche den Verfügungen über Ergänzungsleistungen beigelegt sind, im Rahmen seiner individuellen Möglichkeiten auf offensichtliche Fehler hin kontrollieren (vgl. Bundesgerichtsurteile vom 21. Juni 2016, 9C_269/2016, und vom 19. Januar 2011, 9C_921/2010). Gleiches ist für die Prüfung der Begründung einer Verfügung anzunehmen.

E. 8

8.1 Aufgrund der konkreten vorliegenden Umstände sind diese Nachlässigkeiten indessen nicht als so schwere Pflichtverletzung zu würdigen, dass der Beschwerdeführerin die Berufung auf ihren guten Glauben zu verweigern wäre. 8.2 Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die Beschwerdeführerin im Lauf der EL-Bezugszeit schon wiederholt

Verfügungen zugestellt bekommen hat, in denen kein Abzug für Garagenkosten gemacht worden sind: So waren ab April 2003 Kosten für eine Garage und für einen Abstellplatz mit der ausdrücklichen Begründung in die EL-Berechnung eingeschlossen worden, dass alles zusammen gehöre. Nach zwischenzeitlichen Verfügungen ohne Berücksichtigung von Garagenkosten berücksichtigte die Beschwerdegegnerin ab Oktober 2009 solche Ausgaben in ihren EL-Berechnungen erneut (Verfügungen ab 22. Oktober 2009). Selbst nach ihrer persönlichen Vorsprache vom 5. Oktober 2011 anlässlich einer periodischen Überprüfung 2011 und nochmaliger Einreichung des damaligen Mietvertrags erhielt sie zunächst noch eine entsprechende Verfügung vom 28. Dezember 2011. Durch Verfügung vom 23. Mai 2012 wurde ihr dann mitgeteilt, die Kosten für den Abstellplatz könnten nicht mehr übernommen werden, und es wurde ein Abzug gemacht (Fr. 40.-- von den gesamten, gemeinsamen Mietausgaben, im Ergebnis Fr. 20.--). 8.3 Welche Abzüge bei den diversen EL-Berechnungen und Verfügungen von den tatsächlichen Ausgaben der Beschwerdeführerin unter dem Titel der Miete jeweils vorgenommen wurden, ob für Abstell- und/oder Garagenplätze (ganz oder zur Hälfte für nur eine Mitbewohnerin) oder für TV-/Radio-Anschluss-Gebühren, war, wie die Aktenlage zeigt, kaum nachvollziehbar. 8.4 Des Weiteren ist die fehlerhafte Verfügung vom 7. April 2014 ergangen, nachdem die Beschwerdeführerin wiederum persönlich bei der Beschwerdegegnerin vorgesprochen hatte und diese ihr geschrieben hatte, welche Angaben sie noch zu liefern habe. Auf die Notwendigkeit des Einreichens eines Belegs für die Mietzinserhöhung, also eines Mietvertrags oder einer Mietvertragsänderung, hatte die Beschwerdegegnerin nicht hingewiesen und schliesslich wie erwähnt auch ohne solchen Beleg verfügt. Dass die Beschwerdeführerin auf einen Einwand gegen die Verfügungsbegründung verzichtete, erscheint bei der aufgezeigten Vorgeschichte nicht als gravierende Sorgfaltspflichtverletzung. 8.5 Die Tatsache, dass die Beschwerdeführerin bei der Mietzinserhöhung nicht unverzüglich ein Anpassungsgesuch gestellt bzw. diese Erhöhung nicht sofort gemeldet hatte, obwohl sich die Verzögerung zu ihren Lasten auswirkte, stellt zudem einen Hinweis darauf dar, dass sie mit der Beurteilung der massgeblichen ergänzungsleistungsrechtlichen Fakten konkret überfordert gewesen war. 8.6 Was die finanziellen Auswirkungen betrifft, ist ferner festzuhalten, dass die Erhöhung des anrechenbaren Mietzinses und damit des EL-Anspruchs der Beschwerdeführerin durch die fehlerhafte Verfügung nicht Fr. 4'560.-- pro Jahr oder Fr. 380.-- pro Monat, sondern wie in der Verfügung und oben erwähnt Fr. 2'280.-- pro Jahr oder monatlich Fr. 190.-- ausmachte (von pro Jahr Fr. 7'860.-- - nach Abzug Abstellplatz - ausgehend, auf Fr. 10'140.--). Tatsächlich musste die Beschwerdeführerin demgegenüber insgesamt pro Jahr Fr. 1'380.-- oder monatlich Fr. 115.-- mehr Mietkosten bezahlen (Anstieg von jährlich Fr. 8'100.-- [Fr. 1'140.-- einschliesslich Abstellplatz und Fr. 210.-- Nebenkosten] auf Fr. 9'480.-- [Fr. 1'200.-- und Fr. 250.-- Nebenkosten einschliesslich TV-/Radio-Anschluss-Gebühren und Fr. 130.-- Garagenmiete] bzw. von monatlich Fr. 675.-- auf Fr. 790.--). Der Unterschied zwischen Berechnung und tatsächlichen Ausgaben (einschliesslich Garage) war demnach nicht so auffällig wie im Einspracheentscheid angenommen.

E. 9

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin die Sorgfaltspflicht zwar nicht ausreichend erfüllt, sie aber nicht grob vernachlässigt hat. Sie kann sich daher auf ihren guten Glauben berufen. Da sie nach der Aktenlage zurzeit einen EL-Anspruch hat (vgl. Verfügung vom 19. Dezember 2016), ist auch die zweite Erlassvoraussetzung der grossen Härte (vgl. Art. 5 ATSV) erfüllt.

E. 10

10.1 Im Sinn der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde unter Aufhebung des angefochtenen Einspracheentscheids vom 20. Dezember 2016 gutzuheissen und der Beschwerdeführerin ist die Rückforderung von Fr. 3'120.-- (gemäss Einspracheentscheid vom 21. Juni 2016) zu erlassen. 10.2 Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG). 10.3 Hingegen hat die Beschwerdeführerin bei diesem Ausgang des Verfahrens Anspruch auf Ersatz der Parteikosten, die vom Gericht ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen werden (Art. 61 lit. g ATSG; vgl. auch Art. 98 ff. VRP/SG, sGS 951.1). Der Bedeutung der Streitsache und dem Aufwand erscheint eine Parteientschädigung von Fr. 1'500.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) angemessen. Entscheid 1. In Gutheissung der Beschwerde im Sinn der Erwägungen wird der angefochtene Einspracheentscheid vom 20. Dezember 2016 aufgehoben und der Beschwerdeführerin die Rückforderung von Fr. 3'120.-- erlassen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von pauschal Fr. 1'500.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.